



ÖFFENTLICH

DN.: 2011/0193 vom 09.09.2011

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	20.09.2011	vorberatend
Ausschuss für Umweltangelegenheiten	26.09.2011	vorberatend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Fortschreibung des Regionalplans Münsterland

- a) Bereiche zum Schutz der Natur, der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung**
- b) Rahmenbedingungen zur Planung von Windvorranggebieten im Stadtgebiet**
- c) Festsetzung von Überschwemmungsgebieten**

Beschlussvorschlag:

zu a) Kenntnisnahme.

zu b)

1. Das Ergebnis der von der Fa. enveco erstellten Potentialanalyse wird in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Planen und Bauen vorgestellt.
2. Die bis zur nächsten Sitzung vorliegenden Anträge werden auf Basis der Potentialanalyse bezüglich ihrer Umsetzungsmöglichkeit geprüft.
3. Nach Beschlussfassung wird bei der Bezirksregierung Münster die entsprechende Ausweisung im Regionalplan Münsterland beantragt.
4. Eine Ausweisung im Flächennutzungsplan der Stadt Ochtrup wird nur auf Antrag vorgenommen und wenn der Nachweis geführt wird, dass die Errichtung der Anlagen als Bürgerwindpark und unter Beteiligung der Stadtwerke Ochtrup erfolgt.
5. Dem Repowern bestehender Anlagen wird der Vorzug gegeben.

zu c)

Der Bezirksregierung Münster wird mitgeteilt, dass folgende, von der Bezirksregierung als Überschwemmungsgebiet gekennzeichneten, Flächen beim Hochwasser 2010 nicht überschwemmt wurden:

- westlich und nordöstlich der Straße Am Kirchenbusch
- nördlich der von-Gallitzin-Straße
- Hofstelle Schulze-Althoff, Brookweg
- Parkplatz Sporthalle Langenhorst-Welbergen

Sachdarstellung:

Zu a)

Entsprechend dem Beschluss des Rates der Stadt Ochtrup vom 21.07.2011 hat die Verwaltung der Bezirksregierung Münster eine ergänzende Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland hinsichtlich der Darstellung von Überschwemmungsgebieten, der Bereiche zum Schutz der Natur, der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung übersandt. Ein diesbezüglicher Besprechungstermin findet urlaubsbedingt erst im September statt. In diesem Zusammenhang wird die beigelegte Stellungnahme der Bezirksregierung Münster zum Fortschreibungsentwurf des Regionalplans Münsterland vom 02.08.2011 übersandt.

Zu b)

Im Bereich der Stadt Ochtrup sind zur Zeit die in der Anlage dargestellten Windvorranggebiete auf der Grundlage des damaligen Gebietsentwicklungsplanes sowie eines entsprechenden Gutachtens aus dem Jahre 2002 im Flächennutzungsplan der Stadt Ochtrup ausgewiesen worden. Die Möglichkeiten, innerhalb dieser Bereiche Windkraftanlagen zu errichten, sind ausgeschöpft. Des Weiteren befinden sich außerhalb der Windvorranggebiete vereinzelte Windkraftanlagen, die größtenteils vor Ausweisung der Windvorranggebiete genehmigt wurden. Das Repowern (Ersetzen alter Windkraftanlagen durch neue Anlagen, beispielsweise mit höherem Wirkungsgrad) an vorhandenen Standorten ist nicht möglich, da die in der Regel höheren Anlagen größere Abstände zu Wohngebäuden, zu Schutzgebieten etc. einhalten müssen. Zudem ist das Repowern nur in Windvorranggebieten zulässig.

Der Kreis Steinfurt sucht zusammen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Rahmen des Projektes „Zukunftskreis Steinfurt – energieautark 2050“ im Rahmen einer Potentialanalyse nach Standorten für weitere Windkraftanlagen im Kreisgebiet und hat damit die Fa. enveco beauftragt. Der von der Fa. enveco zu erstellende „Masterplan Wind“ soll diese potentiellen Flächen hinsichtlich der Nutzungskonflikte Siedlung, Straßen, Fernleitungen, Schutzgebiete etc. detailliert untersuchen. Mit Ergebnissen für die Stadt Ochtrup ist frühestens in ca. 2 – 3 Wochen zu rechnen.

Bereits jetzt liegen der Stadt Ochtrup Anträge von Privaten zur Ausweisung neuer Windvorranggebiete bzw. Erweiterung vorhandener Windvorranggebiete zur Aufstellung von Windkraftanlagen vor. Sofern weitere Interessenten vorhanden sind, werden diese gebeten, formlose Anträge zu stellen. Die Beurteilung der Anträge kann erst nach Vorlage des Masterplanes Wind durch die Fa. enveco erfolgen.

Ergeben sich für Ochtrup aus der Potentialanalyse Flächen zur Ausweisung von Windvorrangzonen, wird das Ergebnis in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Planen und Bauen vorgestellt. Nach entsprechender Beschlussfassung ist geplant, für diese Flächen bei der Bezirksregierung Münster Ausweisungen im Regionalplan Münsterland zu beantragen werden.

Nach Prüfung durch die Bezirksregierung und entsprechender Ausweisung im Regionalplan, kann der Flächennutzungsplan der Stadt Ochtrup bezüglich der Ausweisung von Windvorranggebieten geändert werden. Um die Wertschöpfung vor Ort zu halten, wird vorgeschlagen, Ausweisungen im Flächennutzungsplan nur auf Antrag vorzunehmen und wenn der Nachweis geführt wird, dass die Errichtung der Anlagen als Bürgerwindpark – wobei die von den Auswirkungen des Windparks betroffenen Anwohner favorisiert werden - und unter Beteiligung der Stadtwerke Ochtrup erfolgt. Zudem sollte das Repowering von Windkraftanlagen bevorzugt werden, um die Gesamtzahl der Windkraftanlagen zu verringern und hierdurch das Landschaftsbild sowie die Anwohner weniger zu beeinträchtigen. Auch die kommunale Wertschöpfung durch Windenergieanlagen auf Flächen, die im Eigentum der Kommune stehen oder auf denen die Kommune ein Nutzungsrecht hat, sollte bevorzugt sein.

zu c)

Bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten geht es in erster Linie darum, die Betroffenen darüber zu informieren, wohin das Wasser bei 100-jährlichen Hochwasserabflüssen gelangen kann. Nur, wenn alle Betroffenen den Hochwassergefahrenbereich genau kennen, können sie vorsorgend handeln und sich auf die Situation einstellen.

Aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes gelten für Überschwemmungsgebiete folgende Schutzvorschriften:

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland
9. die Umwandlung von Auland in eine andere Nutzungsart

Gemäß § 113 Abs. 5 Landeswassergesetz sind Ölheizungsanlagen bis zum 31.12.2021 sowie Anlagen zur Wasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung bis zum 31.12.2016 in Überschwemmungsgebieten hochwassersicher zu errichten und zu betreiben und vorhandene Anlagen entsprechend nachzurüsten.

Die Bezirksregierung Münster hat die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete für die Vechte, den Feldbach und den Gauxbach ermittelt und vorläufig gesichert. Aufgrund der vorläufigen Sicherung steht dieses Gebiet einem endgültig festgesetzten Überschwemmungsgebiet gleich. Die Unterlagen liegen zur Zeit gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz noch bis zum 29.09.2011 einschließlich u.a. im Bauamt der Stadt Ochtrup aus; Einwendungen können noch bis zum 17.10.2011 einschließlich geäußert werden.

Nach Durchsicht der von der Bezirksregierung vorgelegten Unterlagen ist festgestellt worden, dass folgende, von der Bezirksregierung als Überschwemmungsgebiet gekennzeichnete, Flächen im August 2010 nicht überschwemmt wurden:

- westlich und nordöstlich der Straße Am Kirchenbusch
- nördlich der von-Gallitzin-Straße
- Hofstelle Schulze-Althoff, Brookweg
- Parkplatz Sporthalle Langenhorst-Welbergen

Es wird vorgeschlagen, der Bezirksregierung die vorgenannten Abweichungen mitzuteilen und um entsprechende Berücksichtigung bei der endgültigen Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zu bitten.

Des weiteren wird angeregt, die Bezirksregierung zu bitten, durch geeignete Maßnahmen eine Überflutung des Innenbereiches von Langenhorst südlich der Hauptstraße zu unterbinden, um diesen Bereich aus dem Überschwemmungsgebiet herausnehmen zu können.

Umweltrelevanz:

Nach Aussage der Bezirksregierung sind hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilungen keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen festzustellen, so dass die schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen führt.

Haushaltrechtliche Beurteilung:

Der Stadt Ochtrup entstehen keine Kosten.

Generationengerechtigkeit:

Die Stärkung des Mittelzentrums Ochtrup durch Ausweisungen im Regionalplan ist auch für künftige Generationen von Bedeutung.

Im Auftrage:

Koke